



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes,  
Christian Klingen AfD**  
vom 20.04.2020

### **Leistungsverweigerung von Versicherungen bei Betriebsschließungen von Hotels und Gastwirtschaften auf Basis des Infektionsschutzgesetzes**

Manche Gastwirte und Betreiber von Hotels haben die mit Seuchen verbundenen Risiken für sich und/oder ihren Betrieb mithilfe einer Versicherung vertraglich abgesichert. Im Zuge des sich ausbreitenden Coronavirus stellen nun viele Gastwirte fest, dass die Versicherungen wegen der Folgen, die das Coronavirus für versicherte Gastwirte hatte, keine Leistung erbringen wollen.

In der Schweiz sind Pandemien in den Versicherungsverträgen oftmals schon von vorn herein ausgeschlossen: „Bei Betriebsunterbruch-Versicherungen für Unternehmen sind Krankheits-Epidemien und Pandemien in der Regel ausgeschlossen, oder sie werden nicht explizit als Ursache für eine Zahlung genannt. Versicherer bezahlen nur wenn es in den Unternehmen zu konkreten Schäden wie Feuer oder Wassereinbrüchen kommt.“ (<https://www.handelszeitung.ch/unternehmen/coronavirus-wie-riskant-ist-die-lage-fur-die-versicherer>).

Wenn sie nicht explizit ausgeschlossen sind, dann werden derartige Schäden durch die Begriffswahl gern begrenzt, z. B. dadurch, dass im Vertrag der Begriff „Epidemie“ (lokales Ereignis) statt „Pandemie“ verwendet wird. In einem solchen Fall wäre dann nur der Zeitraum versicherungsfähig, der vor Ausrufung einer Pandemie durch z. B. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) lag. Die AXA-Versicherung versucht dies auf ihrer Webseite zu erklären: <https://www.axa.ch/de/versicherung/coronavirus.html> #Epidemieversicherung. Auch die Basler versucht diesen Weg zu gehen (<https://www.handelszeitung.ch/unternehmen/baloise-chef-zu-corona-kosten-werden-kaum-von-versicherern-getragen>). Auf große Gegenliebe stoßen die Konzerne mit ihrer Argumentation jedoch nicht: <https://www.srf.ch/news/schweiz/epidemie-versicherung-spitzfindigkeiten-der-versicherer-sind-ein-no-go>.

Nach Ansicht von Branchenexperten greifen diese Argumentationsversuche in der Schweiz nicht durch, denn: „Glücklicherweise gibt es aber Ausnahmen. Nach aufwändigen und langwierigen Abklärungen kann „esurance“ bestätigen, dass der Epidemiezusatz in der Gastro-Ausfall-Versicherung Schäden aus behördlichen Schließungen trotz der Pandemie deckt! Im Gegensatz zu vielen anderen Versicherungen sind bei diesem Produkt nur pandemische Grippe und nicht die Pandemie im Allgemeinen ausgeschlossen. Da es sich bei COVID-19 um eine Lungenkrankheit und nicht um eine Grippe handelt, sind die Gastronomie-Kund\*innen von esurance bzw. Gastroversicherungen gegen den Betriebsausfallschaden versichert. Während 90 Tagen wird der entgangene Bruttogewinn erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass die Prämien bezahlt wurden, der Umsatz korrekt deklariert ist und der Schaden korrekt gemeldet wird (vgl. Hinweis für Versicherte am Ende dieses Beitrags)“ (<https://www.esurance.ch/betriebsausfall-wegen-coronavirus-keine-versicherung-zahlt-mehr-oder-doch/>).

Auch in Deutschland versuchen Versicherungskonzerne eine Leistungspflicht zu umgehen und führen hierzu u. a. folgende Argumente an: „Corona gab es zum Abschlussstermin nicht [...] Die Versicherungen nennen die unterschiedlichsten Gründe, um nicht zahlen zu müssen. Corona sei nicht in der Liste aufgeführt, andere Versicherungen sind der Meinung, der Versicherungsschutz greife nur, wenn jemand aus dem Betrieb mit Corona infiziert sei“, beschreibt Frank-Ulrich John, der Pressesprecher der Deho-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

ga, die Ausreden der Versicherungen.“ (<https://www.infranken.de/regional/forchheim/fraenkische-schweiz-wenn-die-versicherung-trotz-seuchenschutzklausel-nicht-zahlen-will:art216.4988897>).

In einem Fall aus Freising führte die Versicherung an, dass zwar „Seuchen“ versichert seien, was eine „Seuche“ sei, würde sich jedoch nach dem Meldekatalog des § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) richten ([https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_6.html)), und da sei eben „Corona“ nicht aufgelistet. Dass das Staatsministerium „Corona“ in der Eilverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 15 IfSG 2019-nCoV zum 01.02.2020 als meldepflichtig gleichgestellt hat ([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/C/Eilverordnung\\_Meldepflicht\\_Coronavirus.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Eilverordnung_Meldepflicht_Coronavirus.pdf)), interessiert die betreffende Versicherung bisher offenbar nicht wirklich.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Ist eine durch das Coronavirus hervorgerufene Krankheit unter § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz subsumierbar? ..... 3
2. Ist eine durch das Coronavirus hervorgerufene Betriebsschließung unter § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz subsumierbar? ..... 3
3. Welchen Unterschied macht es betreffend die Rechtsfolgen, ob eine Krankheit im Katalog des § 6 Abs. 1 IfSG aufgelistet ist oder durch eine Eilverordnung, wie z. B. durch die Eilverordnung des BMG nach § 15 IfSG 2019-nCoV zum 01.02.2020, als meldepflichtig gleichgestellt ist? ..... 3
4. Welche Rechtsfolgen treten durch die Feststellung einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ am 27.03.2020 durch den Deutschen Bundestag für Gastwirte und/oder Betreiber von Hotels ein? ..... 3
5. Schließt die in Frage 4 abgefragte Feststellung einer „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ von Gesetzes wegen einen für Seuchen/Epidemien/Pandemien vereinbarten Versicherungsschutz aus? ..... 4

## Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem  
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
vom 08.06.2020

**1. Ist eine durch das Coronavirus hervorgerufene Krankheit unter § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz subsumierbar?**

Eine durch das Coronavirus hervorgerufene Erkrankung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. t Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) meldepflichtig. Zuvor beruhte die Meldepflicht auf der gemäß § 15 Abs. 1 und 2 IfSG vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“; CoronaVMeldeV). Diese Verordnung ist durch Art. 19 Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 mit Wirkung zum 23.05.2020 aufgehoben worden.

**2. Ist eine durch das Coronavirus hervorgerufene Betriebsschließung unter § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz subsumierbar?**

§ 6 Abs. 1 IfSG regelt Meldepflichten bei Verdacht bzw. Auftreten einer Erkrankung. Betriebsschließungen sind nicht Gegenstand der Vorschrift. Im Falle einer Coronavirusinfektion kann eine Betriebsschließung grundsätzlich aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 (ggf. i. V. m. § 32) IfSG erfolgen, allerdings ist dies vom konkreten Einzelfall abhängig.

**3. Welchen Unterschied macht es betreffend die Rechtsfolgen, ob eine Krankheit im Katalog des § 6 Abs. 1 IfSG aufgelistet ist oder durch eine Eilverordnung, wie z. B. durch die Eilverordnung des BMG nach § 15 IfSG 2019-nCoV zum 01.02.2020, als meldepflichtig gleichgestellt ist?**

Rechtsfolge der Vorschrift des § 6 Abs. 1 IfSG ist – wie dargestellt – eine Meldepflicht. Durch die mit Wirkung zum 23.05.2020 aufgehobene Vorschrift des § 1 CoronaVMeldeV ist die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) ausgedehnt worden. Insoweit gibt es keine Unterschiede. Sofern die Frage wiederum auf Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG abzielen sollte, ist festzuhalten, dass die dort verwendeten Begriffe der „Kranken“, „Krankheitsverdächtigen“, „Ansteckungsverdächtigen“ und „Ausscheider“ in § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG legaldefiniert sind und es hierfür nicht auf die Meldepflichtigkeit der Erkrankung ankommt. Dementsprechend besteht auch insofern kein Unterschied, ob sich eine Meldepflicht aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergibt oder aus der mit Wirkung zum 23.05.2020 aufgehobenen § 1 CoronaVMeldeV ergab.

**4. Welche Rechtsfolgen treten durch die Feststellung einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ am 27.03.2020 durch den Deutschen Bundestag für Gastwirte und/oder Betreiber von Hotels ein?**

Die Rechtsfolgen der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergeben sich aus § 5 und § 5a IfSG. Unmittelbare Folgen für Gastwirte und/oder Betreiber von Hotels ergeben sich allein aus dieser Feststellung nicht. Notwendig sind stets Umsetzungsakte der Exekutive wie Rechtsverordnungen oder Anordnungen im Einzelfall.

**5. Schließt die in Frage 4 abgefragte Feststellung einer „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ von Gesetzes wegen einen für Seuchen/Epidemien/Pandemien vereinbarten Versicherungsschutz aus?**

Ob aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ein für Seuchen/Epidemien/Pandemien vereinbarter Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, ist Frage des Einzelfalls und abhängig vom jeweiligen Versicherungsvertrag. Zum anderen ist es eine Frage des Zivilrechts, die letztverbindlich durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden muss.